



Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik (berufsbegleitend) vom 16.03.2022

Gemäß § 6 Abs. 1 der Verfassung der Katholischen Stiftungshochschule München und Art. 80 Abs.1 und Abs.3, 58 Abs.1 Satz 1, 61 Abs.2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 BayHSchG erlässt die Katholische Stiftungshochschule München nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung der Katholischen Stiftungshochschule München für den Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik (berufsbegleitend) vom 15.12.2015 wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2 Studienziel

(1) Ziel des Bachelor-Studiengangs Kindheitspädagogik (berufsbegleitend) ist es, die Studierenden durch wissenschaftsbasierte und anwendungsbezogene Lehre zu professionellem Handeln insbesondere

- bei der Entwicklung, Durchführung, Steuerung und Evaluation von Angeboten zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im Alter von 0 bis 12 Jahren in Tageseinrichtungen,
- bei der Beratung und Unterstützung von Eltern und Familien,
- bei der Beratung und Begleitung von Kita-Teams und Kindertagespflege-Personen sowie
- bei der Mitwirkung im Kontext von Ganztagsschulangeboten zu befähigen.“

(2) Das Studium orientiert sich am christlichen Welt- und Menschenbild und bietet den Studierenden die Möglichkeit, ihr berufliches Handeln in ein fundiertes Wertesystem zu integrieren.“

2. § 5 wird wie folgt geändert

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Studieninhalte sind in die folgenden Studienbereiche gegliedert:

1. Wissenschaftliche Grundlagen
 2. Bildungs- und Förderbereiche
 3. Pädagogisches Handeln
 4. Recht, Organisation und Management
 5. Abschlussmodul „wissenschaftliches Arbeiten“ mit Bachelor-Abschlussarbeit
- Den einzelnen Studienbereichen sind jeweils mehrere Module zugeordnet.“

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Zur Sicherstellung des Lehrangebotes erstellt die Fakultät Soziale Arbeit München ein Handbuch für Studium und Lehre, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Es wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ³Die Bekanntmachung erfolgt zu Beginn, spätestens jedoch zwei Wochen nach Beginn des jeweiligen

Semesters. ⁴Das Handbuch für Studium und Lehre enthält insbesondere folgende Angaben und Regelungen:

1. Die zeitliche Aufteilung der SWS je Modul und Semester,
2. die Lehrveranstaltungen, sowie deren Form und Organisation,
3. die Art der Modulprüfungsnachweise.“

3. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8 Prüfungen

(1) ¹Die jeweiligen Prüfungsformen der Modulprüfungen sind in Anlage 2 (Modulprüfungsübersicht) festgelegt. ²Die Bachelor-Prüfung setzt sich zusammen aus den erforderlichen Modulprüfungen der Studienbereiche 1-5 sowie einer wissenschaftlichen Ausarbeitung gemäß § 9.

(2) Die Gesamtprüfungsnote wird ermittelt aus der einfachen (1) Note der Module, die mit 5 CP ausgewiesen sind, aus der eineinhalbfachen Gewichtung (1,5) der Note der Module, die mit 7 oder 8 CP ausgewiesen sind, der doppelten Gewichtung (2) der Bewertung der Module, die mit 10 oder 12 CP ausgewiesen sind, sowie der dreifachen Gewichtung (3) der Bewertung der Module, die mit 15 CP ausgewiesen sind, dividiert durch den Teiler 28,5.

(3) Die Module 1.3, 2.2, 3.1, 3.4, 3.8 und 4.1 werden zur Bildung der Endnote nicht herangezogen und mit Erfolg abgelegt oder ohne Erfolg abgelegt bewertet (§ 7 Abs. 2 Satz 4 RaPO). ²Werden die genannten Module nach Art. 63 BayHSchG angerechnet, gelten sie als „mit Erfolg abgelegt“.

(4) Das Modul 1.7 wird zur Bildung der Endnote nicht herangezogen und mit Erfolg abgelegt oder ohne Erfolg abgelegt bewertet (§ 7 Abs. 2 Satz 4 RaPO).

(5) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn

1. die Module 1.3, 1.7, 2.2, 3.1, 3.4, 3.8 und 4.1 „mit Erfolg“ abgeleistet wurden,
2. in allen weiteren in der Anlage 2 festgelegten Modulprüfungen sowie in der Bachelorarbeit mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde und
3. somit 210 ECTS-Punkte erreicht wurden.

(6) Über die bestandene Bachelor-Prüfung wird ein Zeugnis und ein Diploma Supplement ausgestellt.“

4. § 10 Abs. 2 wird aufgehoben

5. Die Anlage 1 (Modulplan Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik (berufsbegleitend)) erhält folgende Fassung:

Anlage 1: Modulplan Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik (berufsbegleitend)

Studienbereiche: STB 1: Wissenschaftliche Grundlagen
STB 4: Recht, Organisation und Management

STB 2: Bildungs- und Förderbereiche
STB 5: Abschlussmodul wissenschaftliches Arbeiten

STB 3: Pädagogisches Handeln

1. Semester / 30 CP	2. Semester / 30 CP	3. Semester / 25 CP	4. Semester / 25 CP	5. Semester / 25 CP	6. Semester / 25 CP	7. Semester / 25 CP	8. Semester / 25 CP
2.2 Musik- und Bewegungserziehung (8 CP)	1.2 Entwicklung und Lernen aus psychologischer und kulturvergleichender Sicht Teil 1 (7 CP)	1.1 Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens (5 CP)	1.6 Forschungsmethoden (5 CP) (5 CP)			1.7 Bildung und Erziehung im internationalen Kontext (5 CP)	1.5 Geschlechtersozialisation in der Kindheit (5 CP)
2.4 Religiöse Bildung, Ethik und interreligiöser Dialog Teil 1 (5 CP)	1.3 Gesundheit, Krankheit und Behinderung in der Kindheit (5 CP)	1.4 Allgemeine Pädagogik und Bildungspläne (12 CP)	1.2 Entwicklung und Lernen aus psychologischer und kulturvergleichender Sicht Teil 2 (5 CP)	2.3 Mathematisch-naturwissenschaftliche und ökologische Bildung Teil 2 (5 CP)	3.3 Beratung und Unterstützung von Eltern, frühe Hilfen (10 CP)	2.5 Sprachliche Bildung und Sprachförderung (10 CP)	2.4 Religiöse Bildung, Ethik und interreligiöser Dialog Teil 2 (5 CP)
3.1 Spiel und ästhetische Bildung (5 CP)	2.3 Mathematisch-naturwissenschaftliche und ökologische Bildung Teil 1 (5 CP)	2.1 Kultur, Ästhetik, Medien (8 CP)	3.7 Inklusion: Normative Grundlagen und Didaktik (5 CP)	3.2 Pädagogische Beobachtung und Dokumentation (5 CP)	4.2 Management und Steuerung von Kindertageseinrichtungen (10 CP)	4.3 Pädagogische Qualitätskonzepte (5 CP)	
3.8 Pädagogische Interaktion und Kommunikation (5 CP)	4.1 Kinderbildungsrecht I – Schwerpunkt Bundesrecht (5 CP)					4.4 Kinderbildungsrecht II – Schwerpunkt Landesrecht (5 CP)	5.0 Abschlussmodul wissenschaftliches Arbeiten: Bachelorarbeit (15 CP)
3.4 Praxis I: Begleitung/Förderung des Spielens und Lernens (7 CP)	(8 CP)		3.5 Praxis II: Kindheitspädagogische Professionalität (10 CP)	3.6 Praxis III: Praxisforschung und Praxisentwicklung (*) (10 CP) (5 CP)			
1. Semester / 30 CP	2. Semester / 30 CP	3. Semester / 25 CP	4. Semester / 25 CP	5. Semester / 25 CP	6. Semester / 25 CP	7. Semester / 25 CP	8. Semester / 25 CP

(*) Wählbare Gegenstandsbereiche im Modul 3.6: Spiel und ästhetische Bildung; Management und Steuerung von Kindertageseinrichtungen; Interkulturelle Kompetenz und Inklusion
Blau hinterlegt: Modul wird nicht studiert, sondern im vollen Umfang angerechnet, da die Kompetenzen in der Ausbildung an der Fachakademie bereits erworben wurden
Orange hinterlegt: Modul wird zusammen mit den Studierenden des Vollzeitstudiengangs „Kindheitspädagogik“ (B.A.) absolviert (freitags)

6. Die Anlage 2 (Modulprüfungsübersicht) erhält folgende Fassung:

Anlage 2: Modulprüfungsübersicht

Studienbereich 1: Wissenschaftliche Grundlagen			
Nr.	Titel	CP	Prüfungsform
1.1	Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens	5 CP	Klausur
1.2	Entwicklung und Lernen aus psychologischer und kulturvergleichender Sicht	12 CP	Klausur
1.3	Gesundheit, Krankheit und Behinderung in der Kindheit	5 CP	Referat
1.4	Allgemeine Pädagogik und Bildungspläne	12 CP	Klausur
1.5	Geschlechtersozialisation in der Kindheit	5 CP	Seminargestaltung
1.6	Forschungsmethoden	10 CP	Klausur
1.7	Bildung und Erziehung im internationalen Kontext	5 CP	Bericht

Studienbereich 2: Bildungs- und Förderbereiche			
Nr.	Titel	CP	Prüfungsform
2.1	Kultur, Ästhetik, Medien	8 CP	Mündliche Prüfung
2.2	Musik und Bewegungserziehung	8 CP	Seminargestaltung
2.3	Mathematisch-naturwissenschaftliche und ökologische Bildung	10 CP	Hausarbeit
2.4	Religiöse Bildung, Ethik und interreligiöser Dialog	10 CP	Klausur
2.5	Sprachliche Bildung und Sprachförderung	10 CP	Hausarbeit

Studienbereich 3: Pädagogisches Handeln			
Nr.	Titel	CP	Prüfungsform
3.1	Spiel und ästhetische Bildung	5 CP	Seminargestaltung
3.2	Pädagogische Beobachtung und Dokumentation	5 CP	Referat
3.3	Beratung und Unterstützung von Eltern, frühe Hilfen	10 CP	Hausarbeit
3.4	Praxis I: Begleitung / Förderung des Spielens und Lernens	15 CP	Portfolio-Prüfung
3.5	Praxis II: Kindheitspädagogische Professionalität	10 CP	Mündliche Prüfung

**Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik (berufsbegleitend)
vom 16.03.2022**

3.6	Praxis III: Praxisforschung und Praxisentwicklung	15 CP	Portfolio-Prüfung
3.7	Inklusion: Normative Grundlagen und Didaktik	5 CP	Hausarbeit
3.8	Pädagogische Interaktion und Kommunikation	5 CP	Hausarbeit

Studienbereich 4: Recht, Organisation und Management			
Nr.	Titel	CP	Prüfungsform
4.1	Kinderbildungsrecht I – Schwerpunkt Bundesrecht	5 CP	Klausur
4.2	Management und Steuerung von Kindertageseinrichtungen	10 CP	Klausur
4.3	Pädagogische Qualitätskonzepte	5 CP	Klausur
4.4	Kinderbildungsrecht II – Schwerpunkt Landesrecht	5 CP	Klausur

Studienbereich 5: Abschlussmodul wissenschaftliches Arbeiten			
Nr.	Titel	CP	Prüfungsform
5	Abschlussmodul wissenschaftliches Arbeiten	15 CP	Bachelorarbeit

§ 2

Diese erste Änderungssatzung zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik (berufsbegleitend) tritt zum 01.10.2018 in Kraft und gilt für die ab dem 01. Oktober 2018 neu im Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik (berufsbegleitend) immatrikulierten Studierenden.

**Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik (berufsbegleitend)
vom 16.03.2022**

Diese erste Änderungssatzung wird auf Grund der Beschlüsse des Senats der Katholischen
Stiftungshochschule München vom 24.01.2019 und vom 21.10.2021

und

der Genehmigungen des Stiftungsrates der Kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts „Katholische
Bildungsstätten für Sozialberufe in Bayern“ vom 16.07.2019 und vom 17.02.2022

und

des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 24.09.2021
ausgefertigt.

München, den 16.03.2022

gez.

Prof. Dr. Birgit Schaufler
Präsidentin

Diese Satzung wurde am 16.03.2022 in der Hochschule am Campus München niedergelegt. Die
Niederlegung wurde am 16.03.2022 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist daher der 16.03.2022.